Stellungnahme zu Gemeinderatsanfrage

AF169 / 2026

Heilbronn
Der Oberbürgermeister

Dezernat I	Datum	23.09.2026
Rechtsamt	Gz.	100.2-10.24.88-17/2025-242/2026
	Telefon	56-3355

Bezug	Stadträtin/Stadtrat	Datum der Anfrage	Status
Anfrage	Herr Stadtrat Dagenbach	30.08.2026	öffentlich

Betreff

Vertrauensanwalt

Zu o.g. Anfrage nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu 1.
Die Aufgaben des Vertrauensanwalts sowie – seit 2022 – der internen Meldestelle nach der EU-„Whistleblower-Richtline“ bzw. dem Hinweisgeberschutzgesetz nimmt Herr Rechtsanwalt Jens Anderssohn aus Bietigheim-Bissingen wahr. Diese Funktionen überschneiden sich, sie sind aber nicht identisch mit der Funktion eines Antikorruptionsbeauftragten. Mit Beschluss des Gemeinderats vom 24.02.2022 wurde dem Rechnungsprüfungsamt die Aufgabe übertragen, verwaltungsintern federführend Hinweise nach der EU-„Whistleblower-Richtlinie“ und dem Hinweisgeberschutzgesetz zu bearbeiten. Unter der Beteiligung der Amtsleitungen des Personal- und Organisationsamtes und des Rechtsamtes werden die vom Vertrauensanwalt weitergeleiteten Hinweise intern geprüft.

Zu 2.
In den letzten 5 Jahren haben sich 11 Hinweisgeber mit Sachverhalten an den Vertrauensanwalt/Interne Meldestelle gewandt.
Die konkreten Sachverhalte können aus Gründen der Vertraulichkeit sowie zum Schutz der Beschäftigten vor im Ergebnis unzutreffenden Vorwürfen nicht genannt werden. Sofern bereits die Prüfung durch Rechtsanwalt Anderssohn ergibt, dass kein begründeter Verdacht auf pflichtwidriges Verhalten der Beschäftigten besteht, werden die Fälle der Stadt Heilbronn nicht bekannt.

Zu 3. und 4.
In 8 Fällen hat bereits die Prüfung der geschilderten Sachverhalte durch Rechtsanwalt Anderssohn keinen begründeten Verdacht auf pflichtwidriges Verhalten von Beschäftigten der Stadt Heilbronn ergeben. Über diese Fälle wird die Stadt Heilbronn auch nicht informiert.

3 Fälle wurden unter Wahrung der Anonymität der Hinweisgeber zur internen Prüfung an die Stadt Heilbronn weitergeleitet. Bei der weiteren internen Prüfung konnte der jeweilige Verdacht nicht erhärtet werden. Daher wurden keine Straf- oder Disziplinarmaßnahmen eingeleitet. Das Stellen von Strafanzeigen wurde nicht unterbunden, sondern es gab in den gemeldeten Fällen keinen ausreichenden Anfangsverdacht.

In allen Fällen erhalten die Hinweisgeber eine Rückmeldung durch Rechtsanwalt Anderssohn.

Zu 5.
Über die Möglichkeit, den Vertrauensanwalt/die interne Meldestelle zu kontaktieren, wird auf der Internetseite der Stadt Heilbronn informiert (https://www.heilbronn.de/rathaus/stadtverwaltung-aemter-a-z/vertrauensanwalt.html).
Über die Bestellung und Funktion des Vertrauensanwalts hat die Stadt Heilbronn 2015 und 2016 durch eine Pressemitteilung informiert; die Presse hat darüber auch berichtet.
Stadtintern wurde über die Umsetzung der EU-„Whistelblower-Richtlinie“, die Grundlage des Hinweisgeberschutzgesetzes ist, und die zusätzliche Funktion von Rechtsanwalt Anderssohn als interne Meldestelle im Februar 2022 in einem Personalrundschreiben informiert. Ein Hinweis auf den Vertrauensanwalt ist zudem in der „Willkommensbroschüre“ enthalten, mit der alle neuen Beschäftigten die wichtigsten Informationen für ihren Start bei der Stadt Heilbronn bekommen.

Zu 6.
Die gebotene Vertraulichkeit sowie Art und Umfang der bisherigen Hinweise gaben bisher keinen Anlass für Berichte im Gemeinderat oder der Öffentlichkeit. Der jährliche Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes weist deshalb unter „Aufgaben nach dem Hinweisgeberschutz“ lediglich die Anzahl der im Berichtszeitraum vom Vertrauensanwalt weitergeleiteten Hinweise aus.